Aushungern.

Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für Unionsbürger*innen.





Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Hafenstr. 3-5
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Übersicht

- 1. EU-Bürger*innen mit SGB II-Anspruch
- 2. EU-Bürger*innen mit SGB XII-Anspruch
- 3. EU-Bürger*innen ohne regulären Sozialleistungsanspruch
- 4. Die Überbrückungsleistungen
- 5. Praxistipps zur Antragstellung
- 6. Fallbeispiele

Was heißt das jetzt alles?

AufenthG (z. B. familiär oder humanitär)

Arbeitnehmer*innen u. Selbstständige	SGB II / SGB XII
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach weniger als einem Jahr Beschäftigung	SGB II / SGB XII für sechs Monate
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach mind. einem Jahr Beschäftigung:	SGB II / SGB XII dauerhaft
Daueraufenthaltsberechtigte (fünf Jahre materiell rechtmäßiger Aufenthalt nach EU-Recht)	SGB II / SGB XII
Familienangehörige dieser Gruppen	SGB II / SGB XII
bei einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht nach	SGB II / SGB XII

Was heißt das jetzt alles?

SGB II / SGB XII; Nach fünf Jahren gewöhnlichem, aber nicht durchgängig materiell Meldepflicht; **Verlustfeststellung droht!** freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nur **SGB XII** zur Arbeitsuche (Einschränkungen bei § 67ff) EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht **SGB XII** nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere (Einschränkungen bei Arbeitnehmer*innen, deren Kinder zur § 67ff) Schule gehen) Nach Verlustfeststellung durch die **AsylbLG** Ausländerbehörde

Was heißt das jetzt alles?

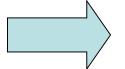
Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, nicht EFA-Angehörige	"Überbrückungsleistungen" für einen Monat; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht nicht!
Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011, nicht EFA-Angehörige	"Überbrückungsleistungen" für einen Monat; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht nicht!
Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht	"Überbrückungsleistungen" für einen Monat; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht!

Aufenthaltsrecht von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen

- 1. In den ersten drei Monaten
- 2. Aufenthalt für mehr als drei Monate
- 3. Aufenthalt nach fünf Jahren

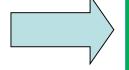
1. Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht; ausreichende Existenzmittel sind keine Voraussetzung
- Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer
- Leistungsausschluss gilt nicht für
 - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
 - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
 - → Deren Familienangehörige

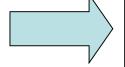


2. Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

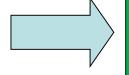
→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke



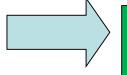
Bei folgenden Gruppen besteht weiterhin ein regulärer SGB II-/SGB XII-Anspruch.



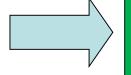
Arbeitnehmer*innen



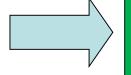
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- → Leistungsanspruch SGB II besteht



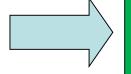
→ Als 'Arbeitnehmer' ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.



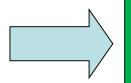
- → Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.
- → EUGH-Urteil Genc, C-14/09, BVerwG, 19.4.2012, <u>1 C 10.11</u>; BSG, Urteil vom 19.10.2010, <u>B 14 AS 23/10 R</u>).



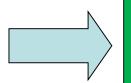
- → 172 bis 156 Euro ausreichend (<u>LSG NRW</u>, <u>Beschluss vom 16. Dezember 2016; L 12 AS 1420/16 B ER</u>)
- Ausreichend kann sein, wenn Einkommen in Höhe der Freibetragsgrenze des § 11b Abs. 2 SGB II (100 Euro) liegt (LSG NRW, Beschluss vom 7. Oktober 2016; L 12 AS 965/16 B ER).
- → Arbeitnehmer*innenstatus ist auch mit einer Tätigkeit von fünf Wochenstunden und 180 Euro Monatseinkommen gegeben (LSG Berlin-Brandenburg (18. Senat); Beschluss vom 27. Februar 2017; L 18 AS 2884/16)



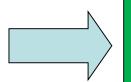
- → Arbeitnehmer*innenstatus ist auch bei einer Beschäftigung mit fünf Wochenstunden und 187 Euro Monatseinkommen nicht ausgeschlossen, (LSG Bayern (11. Senat), Beschluss vom 6. Februar 2017; L 11 AS 887/16 B ER)
- Arbeitehmer*innenstatus auch bei fünfköpfiger Familie mit monatl. Einkommen von 252 Euro (SG Karlsruhe (4. Kammer); Urteil vom 24. Januar 2017; S 4 AS 1827/16)



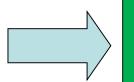
- Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung
- → Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mindestens einem Jahr Beschäftigung
- → Unfreiwilligkeit wird durch die Agentur für Arbeit bescheinigt. Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).



- Unfreiwillig ist der Verlust, wenn die Person "die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat."
- → Voraussetzung ist, dass die Person sich arbeitslos bei der Arbeitsagentur meldet, "den Vermittlungsbemühungen der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung steht und sich selbst bemüht, seine Arbeitslosigkeit zu beenden" (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz, Randnummer 2.3.1.2).

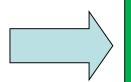


- → Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall – in diesem Fall ohne Befristung.
- → Dies gilt auch für eine Frau, die "wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die "Arbeitnehmereigenschaft" im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet" (EuGH Urteil vom 19.06.2014 - C-507/12, Saint Prix gg. United Kingdom).

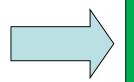


- → Beschäftigungszeiten werden auch dann zusammen gerechnet werden, wenn dazwischen Unterbrechungszeiten liegen (LSG NRW, Beschluss vom 23. Dezember 2015; L 12 AS 2000/15 B ER).
- → Auch mehrere, unterbrochene Zeiten der Beschäftigung können zu einem unbefristet fortgeltenden Arbeitnehmer*innenstatus führen, wenn innerhalb eines Zeitraum von zwei Jahren insgesamt eine einjährige Beschäftigungsdauer erreicht wird.

SG Chemnitz (26. Kammer), Beschluss vom 14. März 2017; S 26 AS 405/17 ER



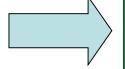
→ Die Frage ist vom Bundessozialgericht entschieden worden: B 4 AS 17/16 R "Auch unterbrochene Zeiten der Beschäftigung von insgesamt einem Jahr können zum unbefristeten Fortbestand des Arbeitnehmer*innenstatus' führen. Unterbrochene Tätigkeiten können das gesetzliche Erfordernis jedenfalls dann erfüllen, wenn, wie es hier möglicherweise der Fall war, nur zwei Tätigkeiten, getrennt durch einen Zeitraum von lediglich zwei Wochen, zu einer Tätigkeit von insgesamt mehr als einem Jahr führen. Dies folgt aus einer an Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des FreizügG/EU ausgerichteten Gesetzesauslegung."



Auch während einer betrieblichen Berufsausbildung besteht nun Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn keine oder zu wenig BAB geleistet wird.



Selbstständige



Selbstständige

- "Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend." (BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R)
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung
- Leistungsanspruch SGB II besteht



- →monatliche Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit als Schrottsammlung in Höhe von rund 188 Euro ausreichend (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5. April 2016; L 2 AS 102/16 B ER).
- → Gesamteinnahmen von 520 Euro innerhalb von zwei Monaten aus einer selbstständigen Tätigkeit der Sperrmüllentsorgung ausreichend (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2016; L 25 AS 2611/16 B ER).



- Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. Dolmetscher*innen / Übersetzer*innen) zählt als Selbstständigkeit.
- Tätigkeiten im Rahmen von Scheinselbstständigkeiten sind automatisch als Arbeitnehmer*innentätigkeiten zu werten, so dass damit ebenfalls ein Leistungsanspruch begründet wird (§ 7 SGB IV).



- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 c) UnionsRL)
- → Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall
- → Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Selbstständigkeit



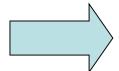
Sozialgericht München, Beschluss vom 5. Januar
 2017, S 46 AS 3026/16 ER

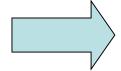
"Wenn eine Unionsbürgerin eine zuvor mehr als ein Jahr ausgeübte selbstständige Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 FreizügG/EU wegen Schwangerschaft und Geburt des Kindes einstellt, kann ein fortwirkendes Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 Satz 1 N r. 2 FreizügG/EU bestehen. Dann kommt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für eine begrenzte Zeit nicht zum Tragen. (amtlicher Leitsatz)"



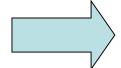


- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2) (
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht

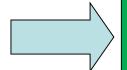




Unterhalt in Höhe von 100 Euro kann ausreichen, um die Eigenschaft als Familienangehöriger geltend machen zu können (LSG NRW (7. Senat); 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B).; vergleiche auch: LSG NRW (7. Senat); 15.4.2015; (L 7 AS 428/15 B ER).

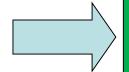


Bei Scheidung bleibt ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige/-r bestehen, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hatte, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet. Es kommt hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Trennung an, sondern auf den Zeitpunkt der "Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens". (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG).



LSG NRW (19. Senat); Beschluss vom 1. August 2017 (L 19 AS 1131/17 B ER)

Anspruch auf SGB II-Leistungen für getrennt lebende polnische Mutter eines polnischen Kindes. Der (polnische) Vater hat Arbeitnehmerstatus. Wenn das Kind selbst über ein materielles Aufenthaltsrecht verfügt (hier als Familienangehöriger, dem der Vater Unterhalt gewährt), hat die Mutter in analoger Anwendung Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG und unterliegt dem Leistungsausschluss nicht.



LSG NRW (19. Senat); Beschluss vom 1. August 2017 (L 19 AS 1131/17 B ER)

"§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG findet aufgrund des in Art. 18 AEUV statuierten Gleichbehandlungsgrundsatzes auf minderjährige Unionsbürger und ihre Eltern Anwendung (...)."

→ Siehe auch Verwaltungsvorschriften zum FreizügG; Randnummer 3.2.2.2

Fallbeispiel

- Herr G. ist togolesischer Staatsbürger. Sein fünfjähriges Kind hat die griechische Staatsbürgerschaft. Beide leben jetzt in Hamburg, das Kind geht in den Kindergarten.
- Welches Aufenthaltspapier kann Herr G. erhalten?
- Darf Herr G. arbeiten?
- → AVwV FreizügG 3.2.2.2

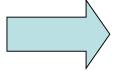
Fall

- Herr G. ist slowenischer Staatsbürger. Er hat mit Frau G, einer serbischen Staatsbürgerin, ein gemeinsames 7jähriges Kind.
- Herr G. verlässt die beiden und zieht nach Frankreich.
- Frau G. und das Kind leben von Hartz IV.
- Kann das Kind in Deutschland bleiben? Kann die Mutter in Deutschland bleiben?
- → § 3 Abs. 4 FreizügG
- → AVwV FreizügG 3.4



Für Familienangehörige aus Drittstaaten



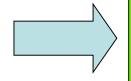


Daueraufenthaltsrecht

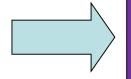


Daueraufenthaltsrecht

- Deklaratorisch, wird auf Antrag bescheinigt
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger
 Aufenthalt nach Unionsrecht
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Nach fünf Jahren: Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren. (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

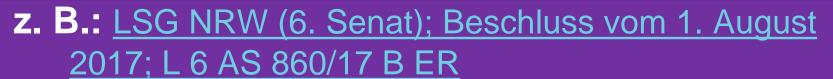


- Nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt besteht für alle Gruppen ein Anspruch auf SGB II / SGB XII-Leistungen, auch wenn nicht durchgängig ein materiell freizügigkeitsberechtigter Aufenthalts bestanden hat. Voraussetzungen:
- ,,ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet"
- keine Verlustfestellung
- → Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.
- → Das Freizügigkeitsrecht kann dennoch entzogen werden.

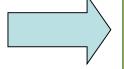


Für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist der SGB II- Ausschluss umstritten!

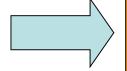
→ Mehrere Gerichte haben bereits festgestellt, dass er europarechtlich nicht zulässig ist!



Anspruch auf SGB II mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2010.Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 4 VO 883/2004 und ist daher nicht anwendbar. Das LSG NRW geht von einem originären eigenständigem Aufenthaltsrecht aus, dass gerade unabhängig von den Voraussetzungen der RL 2004/38/EG besteht. Die Regelung des Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG findet keine Anwendung, da dies ein Aufenthaltsrecht allein nach der RL 2004/38/EG voraussetzen würde. Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 c SGB II verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 4 V. 883/2004 und führt zur Nichtanwendbarkeit des diskriminierenden Merkmals des nationalen Rechts bei Anwendung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des Leistungsanspruchs.



Bei folgenden Gruppen besteht ein regulärer SGB XII-Anspruch, obwohl es sich um erwerbs*fähige* Personen handelt.



- 1. Arbeitsuchende und
- 2. Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen in Ausbildung (Art. 10 VO 492/2011)
- 3. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht
- →Wenn sie aus den Staaten des Europäischen Fürsorgeabkommens
- →BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, B 4 AS 59/13 R



- Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.
- Staatsangehörigen der genannten Staaten ist, wenn sie sich in Deutschland "erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (…) zu gewähren." (Art. 1 EFA)
- Mit Österreich besteht ein vergleichbares Abkommen.

- Das Recht besteht i. d. R für sechs Monate
- Darüber hinaus, wenn nachgewiesen werden kann, dass weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit gesucht wird
 - → Wichtig für die Praxis: Bewerbungen, Stellenrecherche, Qualifizierungen usw. dokumentieren!

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (18. Senat), Beschluss vom 21. März 2017, L 18 AS 526/17 ER

Anspruch auf SGB XII-Leistungen nach dem Europäischen Fürsorgeabkommen für Italiener*innen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche bzw. nach Art. 10 VO 492/2011. Der zuerst angegangene Träger (hier: das Jobcenter) muss gem. § 43 SGB I in Vorleistung treten, da es den Antrag nicht an das Sozialamt weiter geleitet hat.

→ Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (15. Senat), Beschluss vom 14. März 2017; L 15 SO 321/16 B ER

Leistungen des SGB XII für italienischen Staatsangehörigen nach EFA "Der Zugang zu Leistungen des SGB XII für Staatsangehörige von EFA-Signatarstaaten ist somit unter den Voraussetzungen des EFA ohne die für Ausländer geltenden Ausschlusstatbestände des § 23 Abs. 3 SGB XII gegeben (BSG wie eben).

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (15. Senat), Beschluss vom 14. März 2017; L 15 SO 321/16 B ER

Auf die (vorläufige) Rückkehr in ihr Heimatland kann die Antragstellerin nicht verwiesen werden. Solange die zuständige Ausländerbehörde keine "Verlustfeststellung" getroffen hat, gilt - wie ausgeführt - zu ihren Gunsten die Vermutung eines bestehenden Freizügigkeitsrechts."



SGB II für österreichische Staatsbürger*innen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, "Weil der Kläger als österreichischer Staatsangehöriger gemäß Art. 2 Abs. 1 DÖFA (Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen) einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei Fürsorgeleistungen hat, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II Fürsorgeleistungen gemäß Art. 1 Nr. 4 DÖFA sind (dazu bb) und kein Ausschlusstatbestand nach dem Schlussprotokoll zum Abkommen vorliegt (dazu cc), ist § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II auf ihn nicht anwendbar. Er hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II wie ein deutscher Staatsbürger."

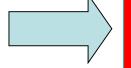
Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen während des Schulbesuchs

→ Nach Art. 10 der VO 492/2011 steht den Kindern eines früheren "Wanderarbeiters" das Recht zu, "unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings-und Berufsausbildung teil(zu)nehmen".

Daraus ergibt sich somit sowohl ein Aufenthaltsrecht als auch ein Recht auf Gleichbehandlung.

Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen während des Schulbesuchs

Das Aufenthaltsrecht der Kinder und ihrer Eltern besteht ausdrücklich unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts (vgl.: EuGH, Rechtssache "Ibrahim"). Während des Aufenthaltsrechts aus Art. 10 VO 492/2011 besteht für EFA-Angehörige Anspruch auf reguläre Leistungen nach SGB XII. Der Leistungsbezug gefährdet das Freizügigkeitsrecht nicht!



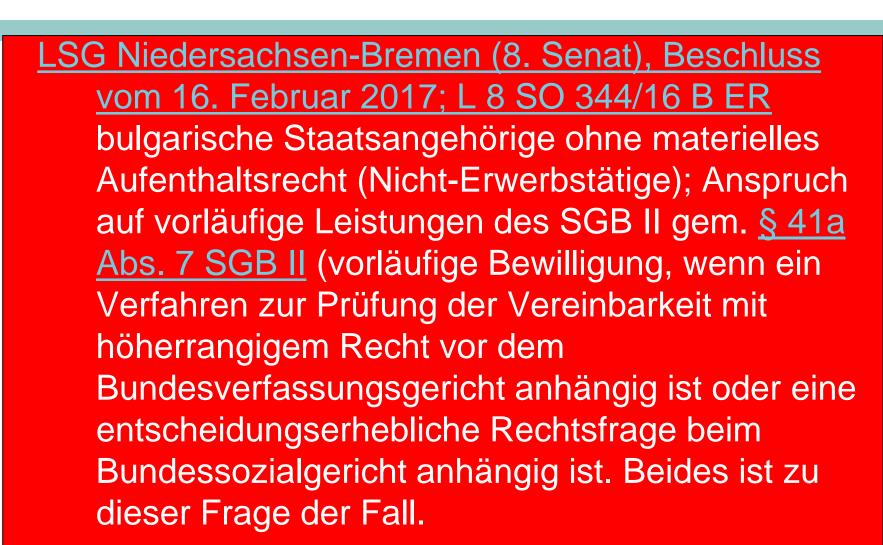
Bei folgenden Gruppen besteht nach dem Gesetzeswortlaut kein SGB II und kein SGB XII-Anspruch (außer "Überbrückungsleistungen")



- → Frühere Arbeitnehmer*innen und ihre Kinder in Schule oder Berufsausbildung (Art. 10 VO 492/2011)
- → Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht (Nicht-Erwerbstätige ohne ausreichende Existenzmittel)
- (wenn sie nicht aus den EFA-Staaten kommen)



- → Dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums
- → Für Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen (Art. 10 VO 492/2011) EU-Recht.

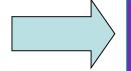




SGB II für rumänische Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011; auch nach neuer Rechtslage; Leistungsausschluss ist nach vorläufiger Würdigung EU-rechtswidrig "Für die Zeit ab 29. Dezember 2016 ist zwar mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. c SGB II ein neuer Ausschlussgrund eingeführt worden, der sich auf Personen bezieht, die ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 herleiten.



Diesen Leistungsausschluss hält der Senat allerdings bei vorläufiger Würdigung für gemeinschaftsrechtswidrig. Da eine Vorlage an den EuGH im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes untunlich ist, geht er nach Folgenabwägung vorläufig von einer Leistungspflicht des Antragsgegners aus."



Bei folgender Gruppe besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

→ Nach erfolgter Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts.

Die "Überbrückungsleistungen"

 Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Uberbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3. (...).

- Die Überbrückungsleistungen nach Satz 3 umfassen
- 1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
- •2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7, (Warmwasser)

- Die Überbrückungsleistungen nach Satz 3 umfassen
- 3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (entspricht § 4 AsylbLG) und
- Leistungen nach § 50 Nummer 1 bis 3
 (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft).

- ■i. d. R. also keine Leistungen für:
- → Kleidung
- → Hausrat, Haushaltsgegenstände
- \rightarrow Strom
- → Bildungs- und Teilhabepaket
- → Behandlung chronischer Erkrankungen
- → Teilhabe am sozialen Leben (Fahrtkosten, Telefonkosten usw.)
- •Die Höhe der "Überbrückungsleistungen" liegt damit ohne Unterkunft im Regelfall bei etwa 186 Euro statt 404 Euro.

 Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Uberwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Uberwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Neben den Überbrückungsleistungen nach Absatz 3 werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. (...) Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen."

Die Meldepflicht

Meldepflicht

Meldepflicht aller Behörden (außer Schulen u. ä.), wenn diese Kenntnis haben von Leistungsanträge nach SGB II oder XII von Ausländer/-innen, die

- "über kein (unionsrechtliches) Aufenthaltsrecht verfügen,
- über ein Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen,
- nur über ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 verfügen, oder
- einen fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen können.

Auch bei Anträgen auf die neuen "Überbrückungsleistungen" nach SGB XII besteht eine Meldepflicht an die Ausländerbehörde.

Meldepflicht

Aber:

Für Unionsbürgerinnen und -bürger mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und diejenigen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keineswegs Voraussetzung für das Vorliegen des materiellen Aufenthaltsrechts.

Somit kann ein Antrag auf Leistungen auch nicht zu einer Verlustfeststellung führen, die Meldung ergibt also keinen Sinn.

Praxistipps zur Antragstellung

1. Antrag stellen

- "Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen."
- "Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden."
- "Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen."
- "Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden."
- "Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden."
- "Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten."
- →Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II

§ 43 Abs. 1 SGB I

-,Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags."

73

§ 42 Abs. 1 SGB I

-,Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags."

§ 41a Abs. 7 SGB II

- "Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn
- •1.die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
- 2.eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist."

§ 41a Abs. 7 SGB II

■Z. B.: LSG Bayern (7. Senat); Beschluss vom 23. Juli 2017; L 7 AS 427/17 B ER

Anspruch auf vorläufige Bewilligung nach § 41a Abs. 7 Nr. 1 SGB II für Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche. Ermessen ist auf null reduziert.

§ 41a Abs. 7 SGB II

LSG Bayern (7. Senat); Beschluss vom 23. Juli 2017; L 7 AS 427/17 B ER

"Es erscheint zwar höchstrichterlich geklärt, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II europarechtskonform ist (vgl. EuGH vom 15.9.2015, Rs. C-67/14 -Alimanovic). Jedoch ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt, ob der Leistungsausschluss für nicht ausreisepflichtige, nicht erwerbstätige Unionsbürger mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. u.a. das Ergebnis der Sachverständigenanhörung Ausschussdrucksache 18(11)821, insbesondere Stellungnahme von Prof. Dr. Berlit, S. 55 ff; BVerfG vom 14.2.2017, 1 BvR 2507/16 Rn 19). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Vorlagebeschluss des SG Mainz vom 18.4.2016, S 3 AS 149/16, beim Bundesverfassungsgericht anhängig unter dem Aktenzeichen 1 BvL 4/16. Auch wenn die Vorlage des SG zum § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGG a.F. ergangen ist, ist er auch für die ab 29.12.2016 geltende Fassung von Bedeutung, da die Vorschrift bzgl. des Leistungsausschlusses bei einem allein aus dem Zweck der Arbeitssuche sich ergebenden Aufenthaltsrecht im Wesentlichen unverändert geblieben ist." 77

3. Sprachprobleme?

Bundesagentur für Arbeit:
 Weisung 201611028 vom 21.11.2016: Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten

Die Prüfung, inwieweit im Verwaltungsverfahren ein Dolmetscher hinzugezogen werden muss, erfolgt gestuft: Kundinnen und Kunden mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Ist dies nicht möglich, werden für Übersetzungen und Dolmetscherdienste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen betraut. Sofern dies ebenfalls ausscheidet, sollen soziale Verbände bzw. ehrenamtliche Einrichtungen u. ä. - soweit die Übersetzungs- und Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen - hierfür gewonnen werden. Bei Bedarf werden die Fachdienste im Rahmen der Beauftragung über notwendige Dolmetscherdienste informiert.

3. Sprachprobleme?

- Bundesagentur für Arbeit:
 Weisung 201611028 vom 21.11.2016: Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten
- Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung, ist die BA verpflichtet, Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie nach entsprechenden Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen und Übereinkommen über Soziale Sicherheit und Kindergeld darf die Bundesagentur für Arbeit bzw. das jeweilige Jobcenter Kundinnen und Kunden aus EU-Mitgliedsstaaten nicht benachteiligen. Dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die vom persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung sowie der zwischenstaatlichen Abkommen und Übereinkommen erfasst werden. Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) werden notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall veranlasst.

3. Sprachprobleme?

4.2 Kostenerstattung

Die Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken und für Dolmetscherdienste werden bei allen Kontakten von Amts wegen (in der Regel aus dem Verwaltungs(kosten)budget) übernommen bei

- Staatsangehörigen aus Staaten der EU (gemäß Art. 2 der VO (EG) Nr. 883/2004 erstreckt sich der Anwendungsbereich auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, ihre Familienangehörige und Hinterbliebene),
- Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU
 haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden (gemäß VO (EU)
 Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung der VO (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG)
 Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer
 Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen),
- Staatsangehörigen aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR); die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und Nummer 987/2009 finden im Verhältnis zu den Staaten des EWR - Island, Liechtenstein und Norwegen - noch Anwendung,

4. Was ist, wenn der Hartz-IV-Antrag abgelehnt wird?

- Widerspruch einlegen.
 - → Und: Eilantrag beim Sozialgericht stellen. "Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung" gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)
 - → Im Eilantrag die "Beiladung" des Sozialamtes (SGB XII) beantragen
 - → Falls auch der Widerspruch abgelehnt wird, muss gegen diese Ablehnung zudem Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

5. Auch Antrag beim Sozialamt stellen

- Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII beim Sozialamt stellen.
- Argument: Für Personen, die "dem Grunde nach" keinen Anspruch auf SGB II haben, können durchaus einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, obwohl sie erwerbsfähig sind (§ 21 SGB XII)
- Der Antrag beim Sozialamt wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragstellung beim Jobcenter (§ 16 SGB I)

5. Zuständigkeiten

•§ 16 SGB I

- (1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.